

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 13 (1921)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Gegen Streiks in lebenswichtigen Betrieben  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-351431>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Gegen Streiks in lebenswichtigen Betrieben.

Aus Anlass des Elektrikerstreiks in Berlin hat der Reichspräsident auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung am 10. November eine *Verordnung* erlassen, deren wichtigste Bestimmungen lauten: 1. «In Betrieben, welche die Bevölkerung mit Gas, Wasser und Elektrizität versorgen, sind Aussperrungen und Arbeitsniederlegungen erst zulässig, wenn der zuständige Schlichtungsausschuss einen Schiedsspruch gefällt hat und seit der Verkündung des Schiedsspruches mindestens drei Tage vergangen sind. 2. Wer zu einer nach Absatz 1 unzulässigen Aussperrung oder Arbeitsniederlegung auffordert oder zur Durchführung eines solchen Streiks an Maschinen, Anlagen oder Einrichtungen Handlungen vornimmt, durch die die ordnungsgemäße Fortführung des Werkes unmöglich gemacht wird, wird mit *Gefängnis oder Geldstrafe bis 15.000 Mark bestraft.*» — Absatz 3 der Verordnung ermächtigt den Minister des Innern zu Notstandsarbeiten und zur Notstandsversorgung der Bevölkerung und aller Massnahmen, die zur Weiterführung des Betriebes nötig sind, und Absatz 4 sichert den Arbeitswilligen den Schutz der Behörden.

Diese Verordnung, die nur dadurch einen Reiz der Neuheit erhält, dass sie zum Schutz der sozialdemokratischen Gemeinde Berlin von einem sozialdemokratischen Reichspräsidenten erlassen wurde, erfährt natürlich in der Öffentlichkeit, namentlich in der Presse und im Parlament, eine sehr verschiedene Beurteilung. Die *«Soziale Praxis»* zum Beispiel, das liberale *«Archiv für Volkswohlfahrt»* sieht in der Verordnung nur eine heilsame Massregel gegen *«Sabotage und Streikhetze»* und lobt Ebert über den grünen Klee wegen seiner Unabhängigkeit, Weisheit und Mässigung, während das *Korrespondenzblatt* des Gewerkschaftsbundes (Nr. 49) in dem Vorgehen der Regierung mit Recht einen *Angriff auf das Streikrecht der Arbeiter in den öffentlichen Betrieben* erblickt und zu energischer Abwehr aufruft. Der angezogene Artikel 48 der Verfassung ermächtigt zwar den Reichspräsidenten, im Interesse der öffentlichen Sicherheit vorübergehend eine Reihe von Grundrechten aufzuheben, *mit Ausnahme des Koalitionsrechtes*, das durch Artikel 159 der Verfassung geschützt sei. Die Regierung habe den Spitzenverbänden der Gewerkschaften ihre Absicht nicht mitgeteilt und sie noch weniger um ihren Rat gefragt, was im Widerspruch mit dem durch die Verfassung gewährleisteten Recht der Arbeiter stehe, *Gesetzentwürfe durch ihre Vertreter zu begutachten*. Auch im Reichstage habe man sich wenig um Verfassung und Recht gekümmert, die sozialdemokratischen Anträge unter den Tisch gewischt und in der Sitzung vom 30. November beschlossen, die Verordnung bis zur Einführung eines obligatorischen Schlichtungsverfahrens aufrechtzuhalten.

Wenn die Mehrheitssozialisten bei dieser Gelegenheit den Erlass der Verordnung billigten und nur deren Rückzug verlangten, «da die Voraussetzungen für ihre Aufrechterhaltung nicht mehr bestünden», so steht das freilich im Widerspruch mit dem grundsätzlichen Protest gegen den Angriff auf das Streikrecht der Arbeiter. Auch die Erklärung des Korrespondenzblattes, dass dieser Streik kein gewerkschaftlicher war und dass *«in solchen Betrieben ein Streik nicht geführt werden darf, ehe nicht alle Möglichkeiten friedlicher Schlichtung erfolglos erschöpft sind»*, kommt auf eine Anerkennung des Unterschiedes heraus, welchen die Gesetzgeber allerorts zwischen Arbeitseinstellungen gewöhnlicher Natur und solchen machen, *bei denen das Koalitionsrecht der Arbeiter am Interesse der Allgemeinheit eine Grenze findet.*

Wenn eine solche Grenze als berechtigt anerkannt wird, ist andererseits die Gesetzgebung, die den Streik in lebenswichtigen Betrieben mittelst Einigungsämtern, Schlichtungsinstanzen und obligatorischen Schiedsgerichten verschleppen oder vereiteln will, durch die materielle Macht bedingt, *dem Gesetz auch Geltung zu verschaffen*. Man kann niemand zur Arbeit zwingen, auch nicht in lebenswichtigen Betrieben, selbst dann nicht, wenn das Interesse der Allgemeinheit zweifellos durch die Arbeitseinstellung geschädigt wird. Die Auflehnung gegen das Gesetz artet dann gewöhnlich in eine Kraftprobe aus, bei der die Regierung alle Machtmittel des Staates, neben der technischen Nothilfe und sonstigen Streikbrechern Polizei und Soldaten, Kugelspritzen und Handgranaten zur Anwendung bringt. Die Verordnung Eberts ist die Organisation dieser Machtmittel. Die ist nichts weniger als originell. Fünf Wochen vor der Debatte im deutschen Reichstag hat das englische Unterhaus das Notstandsgewaltengesetz — *Emergency Power Act 1920* — angenommen, das bei Arbeitseinstellungen in gemeinnützigen Betrieben ohne Federlesens alle bürgerlichen Rechte der Streikenden aufhebt und «vorübergehend» einen kleinen Belagerungszustand über den betroffenen Distrikt verhängt.

Der Unterschied zwischen Arbeitseinstellungen in unwichtigen und lebenswichtigen Betrieben ist übrigens von Sozialisten immer bis in die neueste Zeit gemacht worden. Auch die Arbeiter dieser Betriebe haben bei allem Anspruch auf Koalition und Streikrecht stets ihre Pflichten und ihre Verantwortlichkeit gegen die Allgemeinheit anerkannt, ohne jedoch eine Lösung der Interessengegensätze zu finden. Die Hochflut der Revolution hat alle Unterschiede weggeschwemmt, und es ist nichts als die unbedingte Forderung des Streikrechts für alle Arbeiter geblieben, die sich aber bei einer gründlichen Betrachtung nicht halten lässt, wie gerade der vorliegende Fall beweist. Das Recht einer Berufsgruppe, etwas zu erpressen, *nur weil sie durch ihren Beruf die Macht dazu in Händen hat*, wird niemand im Ernste vertreten wollen. Der Grundsatz, dass über dem Interesse eines Standes oder irgendeiner Berufsgruppe das Interesse der Allgemeinheit steht, gilt heute und morgen und wird im sozialistischen Gemeinwesen neben der Arbeitspflicht zum höchsten Gesetz. Wer da etwa einwenden wollte, dass heute dieser Grundsatz mit Füßen getreten wird und dass gegen unsere Bedrücker alles erlaubt sei, der übersieht, dass die Arbeiterklasse ebenso wie die Herrschenden, *ja noch viel mehr leidet*, wenn uns die Elektriker das Licht abdrehen, die Eisenbahner nicht mehr fahren oder die Bergleute die Kohlenförderung einstellen und dadurch Hunderttausende brotlos machen, die mit dem Konflikt zu tun haben und trotz aller Solidarität mit den Streikenden gar nicht einverstanden sind. Die Reichen wissen sich bei solchen Gelegenheiten zu helfen; es ist das arbeitende Volk, das leidet, *es sind unsere Frauen und Kinder, die hungern und frieren.*

Es muss also eine Lösung gefunden werden, bei der gerechte Forderungen der Arbeiter in öffentlichen Betrieben erfüllt, ungerechtfertigte Ansprüche aber zurückgewiesen werden, und *zwar durch ein dazu berufenes Organ*. Der angezogene Artikel des Korrespondenzblattes gibt uns einen Fingerzeig, wo dieses Organ zu finden ist. Wer zwischen den Zeilen zu lesen versteht, wird finden, dass die führenden Genossen weniger über die Verordnung empört sind als darüber, dass man sie in einer so hochwichtigen Sache gegen Vernunft und Verfassung nicht zu Rede gezogen hat. Die in den Gewerkschaften organisierten Arbeiter machen in Deutschland und auch in England, wenn man ihre Angehörigen mitzählt, die halbe Nation aus und sind un-

zweifelhaft ihre bessere Hälfte. Eine anerkannte Vertretung der Gewerkschaften muss in Zukunft in allen Konflikten zwischen den Arbeitern gemeinnütziger Betriebe und den Interessen der Allgemeinheit zur Beratung und Beschlussfassung zugezogen werden. Die deutschen Gewerkschaften werden trotz aller Proteste ein Schlichtungsverfahren auf paritätischer Grundlage über sich ergehen lassen müssen. Sie haben aber ihre ganze Kraft dafür einzusetzen, dass bei der Behandlung von Arbeitseinstellungen in lebenswichtigen Betrieben ein bindendes Urteil nur gefällt werden kann, *nachdem eine anerkannte Vertretung der Gewerkschaften gehört worden ist*. Ihr müsste nicht nur eine beratende, sondern eine *entscheidende Stimme zufallen*. Damit würde dem Urteil eine moralische Sanktion gegeben und die *Annahme des Entscheides* (in fast allen Fällen) *ohne Gewaltanwendung und Störung des wirtschaftlichen Lebens gesichert*.

Alles das gilt natürlich nur für gewerkschaftliche Kämpfe. Die politischen Streiks gehören in ein anderes Kapitel.



## Aus schweizerischen Verbänden.

### Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter.

Zur Beilegung des *Boykotts im Zürcher Bäckergewerbe* fanden Anfang Januar vor dem Einigungsamt Zürich erneut Unterhandlungen statt. Die Bäckergehilfen beharrten auf der grundsätzlichen Forderung der vollkommenen Abschaffung der Nacharbeit; sie erklärten sich jedoch bereit, einen neuen Arbeitsvertrag mit dem 3-Uhr-Arbeitsbeginn abzuschliessen, unter der Bedingung, dass im Vertrag die Abgabe von Kost und Logis beim Meister an die Gehilfen vollkommen abgeschafft werde. Die Bäckermeister lehnten diese Forderung ab, doch fand am 18. Januar eine erste direkte Verhandlung zwischen Meistern und Gehilfen statt. Die Meister anerkannten die grossen Nachteile des Kost- und Logiswesens, weigerten sich aber, das bestehende System abzuschaffen. So verliefen die Verhandlungen neuerdings resultatlos. Der Boykott wird mit aller Energie weitergeführt; ebenso wird die Sperre über die Bäckereien aufrechterhalten.

**Metallarbeiter.** Die «Metallarbeiter-Zeitung» veröffentlicht das Ergebnis der Urabstimmung über die neuen Statuten des Verbandes und der Krankenkasse. Die Verbandsstatuten wurden mit 12,037 gegen 3223 Stimmen, die Krankenkassenstatuten mit 8130 gegen 1814 Stimmen angenommen. Die Opposition, die in Zürich ihren Kern hatte (Zürich verwarf die Verbandsstatuten mit 39 gegen 1529 Stimmen), hatte plötzlich im Artikel 8 eine Massnahme gegen die Kommunisten erblickt und war mit allen Mitteln gegen die Statuten Sturm gelaufen. Wenn man übrigens die 1500 verworfenden Stimmen der Sektion Zürich in Abrechnung bringt, verbleiben der Opposition noch ganze 1700 Stimmen, gewiss eine verschwindende Zahl, wenn man bedenkt, dass sich die Neinsager von den verschiedensten Ansichten (Ablehnung des politischen Charakters der Statuten usw.) leiten liessen.

**Arbeiterunion Winterthur.** Der soeben erschiene Jahresbericht der Arbeiterunion und des Arbeiterssekretariats Winterthur gibt Aufschluss über die Tätigkeit der gewerkschaftlichen und politischen Abteilung, der Rechtsauskunftsstelle, des Bildungsausschusses und der verschiedenen Genossenschaften.

Unter den gewerkschaftlichen Aktionen nahm der Kampf der Bauarbeiter die Aufmerksamkeit am meisten in Anspruch; ferner waren von allgemeiner Be-

deutung die Streiks in der Mechan. Seidenstoffweberei Winterthur und in der Schuhfabrik Hofmann in Winterthur, die beide mit bescheidenen Erfolgen abgeschlossen werden konnten. Ferner konnte eine grosse Anzahl von Lohnbewegungen erfolgreich zu Ende geführt werden. Auch die politischen Ereignisse erforderten angestrengte Arbeit.

Von der Rechtsauskunftsstelle wurde im Berichtsjahr an 2442 Personen Rechtsauskunft und an 5311 Personen Konsultationen erteilt. Von den Auskunftsuchenden waren 1911 Männer und 531 Frauen; organisiert waren 1399, unorganisiert 1043.



## Internationale Konferenzen.

### Der internationale Kongress P.T.T. in Mailand.

Am 31. Oktober fand in Mailand der erste internationale Kongress des Post-, Telegraphen- und Telefonpersonals statt. Neun Länder waren vertreten: Deutschland, England, Belgien, Frankreich, Oesterreich, Italien, Holland, die Tschechoslowakei und die Schweiz. Die Traktandenliste war eine reichhaltige. Der Bericht des internationalen Sekretärs wurde nach einer eingehenden und heftigen Diskussion über den vom internationalen Gewerkschaftsbund über Ungarn verhängten Boykott genehmigt.

Als Sitz der Internationale wurde Wien bestimmt. Längere Zeit nahm die Bereinigung der Statuten in Anspruch. Der Beitrag wurde auf 10 Cts. oder auf den gleichen Nominalbetrag in jeder Währung festgesetzt. Die Autonomie der Verbände soll unbedingt gewahrt werden. Bei Aktionen sollen nur diejenigen Verbände zur Teilnahme verpflichtet sein, die einem diesbezüglichen Beschluss zugestimmt haben.

Hinsichtlich der *Kontrolle der Betriebe* nahm der Kongress eine Resolution an, in welcher der Forderung Ausdruck gegeben wird, dass dem Personal der ihm zukommende Anteil an der Kontrolle der Betriebe eingeräumt werde. Als Minimalforderung wurde die Einsetzung von paritätischen Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis aufgestellt.

Lartigue (Frankreich) referierte über die *Beziehungen zum Internationalen Gewerkschaftsbund in Amsterdam*. Die Internationale P.T.T. soll in allgemeinen Arbeitnehmerfragen mit Amsterdam Hand in Hand arbeiten. Nicole (Schweiz) schlug eine Resolution vor, nach der die einzelnen Landesverbände verpflichtet werden sollten, sich ihrer Landesgewerkschaftszentrale anzuschliessen. Dagegen wurde von deutschen, holländischen und schweizerischen Delegierten (Mischon) Einsprache erhoben. Schliesslich fand dann eine Resolution allgemeine Zustimmung, nach der ein engerer Zusammenschluss der Arbeitnehmer P.T.T. mit den übrigen in der Landesgewerkschaftszentrale zusammengeschlossenen Arbeitnehmern sobald als möglich verwirklicht werden soll.

Der 1. Mai soll als allgemeiner internationaler Feiertag anerkannt werden und in allen Ländern für die Durchführung dieser Forderung eine rege Propaganda betrieben werden.

Einer eingehenden Diskussion rief die *Frauenfrage*. Die Vertreterinnen Frankreichs, Oesterreichs und Deutschlands machten die Forderungen der Frauen geltend. Die Löhne, die Laufbahn, der freie Zutritt zu allen Aemtern und alle übrigen Bedingungen sollen für Mann und Frau dieselben sein.

Der Grundsatz: «unter gleichen Bedingungen gleicher Lohn» wurde einhellig gutgeheissen. Die Frage